

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, insbesondere auch im Rahmen von so genannten Rahmenlieferverträgen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant kann unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab deren Zugang annehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst wirksam, nachdem sie nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
3. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Im Falle einer Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Zoll ein. Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Verkaufsverpackungen rechtmäßig mit dem Warenzeichen Duales System Deutschland AG („Grüner Punkt“) versehen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lizenzgebühr in der jeweils von der Firma Duales System Deutschland AG festgesetzten Höhe vertragsgemäß an diese abzuführen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
4. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto, sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbaren.
7. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.
8. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, sind diese gemeinsam mit der Lieferung an uns zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens mit Rechnungseingang bei uns vorliegen. Unsere Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
9. Soweit wir Vorauszahlungen leisten, hat der Lieferant uns eine angemessene Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft eines europäischen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu leisten.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB verweigert werden kann.
4. Gerät der Lieferant mit seiner Lieferungsverpflichtung in Verzug, ist er verpflichtet, uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtbruttoauftragssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 10 % der Gesamtbruttoauftragssumme zu bezahlen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann von uns noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er diese Unterlagen zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist

angemahnt hat und wir die Unterlagen nicht innerhalb der angemessenen Frist übersandt haben.

6. Teillieferungen sind nicht gestattet, es sei denn, wir hätten Teillieferungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
7. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere und sonstigen Papiere im Zusammenhang mit der Bestellung müssen außer der Artikelbezeichnung, Materialnummer, Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung auch das Bestelldatum, Mengen, Zeichnungsnummer mit Zeichnungsdatum, Änderungsindex mit Änderungsindexdatum sowie die Art der Verpackung enthalten.

V. Mängelhaftung

1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware entsprechend der Spezifikation der Bestellung frei von Rechtsmängeln und frei von Sachmängeln zu liefern. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns auch beim Werkvertrag zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern. Die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) gilt auch dann, wenn es sich bei dem Vertrag mit dem Lieferanten um einen Kaufvertrag handelt.
5. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder an den von uns benannten Dritten an der von uns vorgegebenen Empfangsstätte. Sofern eine Abnahme erfolgt, beginnt die und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme.

VI. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie sämtlichen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Für den Fall, dass ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, hat der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

Eine etwaige derartige Zustimmung unsererseits schränkt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten jedoch nicht ein. Sofern der Lieferant Bedenken gegen die von uns vorgegebene Art der Ausführung hat, hat er diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VII. Schutzrechte Dritter

Im Falle einer durch den Lieferanten zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter, insbesondere einer Verletzung von Patenten, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechten Dritter durch die Lieferung und Benutzung der Ware, hat der Lieferant uns von Ansprüchen freizustellen, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen uns erhebt.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Fehler seiner Produkte verantwortlich ist, hat er uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden) freizustellen. Ferner hat der Lieferant für Kosten einer notwendigen Rückrufaktion aufzukommen.
2. Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

IX. Geheimhaltung

1. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere auch Zeichnungen, sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen nebst Dokumenten, Plänen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge etc. unbefristet, auch nach Ende der Geschäftsbeziehung geheim zu halten und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung an die jeweils andere Partei herauszugeben.
3. Die vorgenannten vertraulichen Informationen dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits weitergegeben werden.
4. Soweit der Lieferant Dritte einschaltet, vereinbart der Lieferant mit dem Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Dokumente, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Informationsträger zu vervielfältigen oder zu speichern.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort.
2. Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist D-74642 Künzelsau. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XII. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Regelungslücken, die dieser Vertrag enthält.
2. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden und des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIII. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, bei uns einverstanden.

Stand: Januar 2008